

24.1.5.1

Besuchskonzept Corona Pandemie

Dieses Besuchskonzept gilt ab dem 01.12.2022

Es gilt für Besucher unserer Einrichtung, sowie allen Ärzten, Therapeuten und Lieferanten, die die Einrichtung betreten.

- Die ungeimpften Besucher sind verpflichtet, zum Antritt des Besuches einen negativen Antigen–Test vorzulegen. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein. (Palliativdienste sind von der Regelung ausgeschlossen, da diese über eine ausreichende Immunisierung verfügen)
- Besucher die über einen ausreichenden Impfschutz (+14 Tage) verfügen, sind von der Testpflicht entbunden. **Der Impfschutz muss mit einem Impfausweis nachgewiesen und vorgelegt werden.**
- Auch Tests, die nicht in unserer Einrichtung gemacht wurden, sind mit einem negativen Nachweis zulässig.
- Wenn ein Bewohner sich in Quarantäne befindet, darf dieser keinen Besuch empfangen.
- Sollten Sie selbst Symptome zeigen, bleiben Sie der Einrichtung fern.
- Besuche sind täglich (Montag bis Sonntag) möglich.
- Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zulässig.
- Die Besuche können auch in unseren 2 Besucherräumen stattfinden. Zum einen in unserem Betreuungsraum und zum anderen im Clubraum.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.
- Das Tragen einer FFP2 Maske ist während des gesamten Besuches ist Pflicht.
- Ohne eine FFP2 Maske ist der Zutritt in unsere Einrichtung verboten.
- Bewohner können, auch mit ihren Besuchern, die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) verlassen. Es gelten weiterhin die Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-BekämpfVO.
- Unsere Einrichtung behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, sollten Besucher sich nicht an die Hygienerichtlinien oder den Anweisungen des Personals halten. Alle Mitarbeiter sind befugt, ein Betretungsverbot aussprechen zu dürfen

Freigabe	Bearbeiter	Version	Datum der Freigabe	Seite
EL	QM	5	01.12.2022	1 von 1